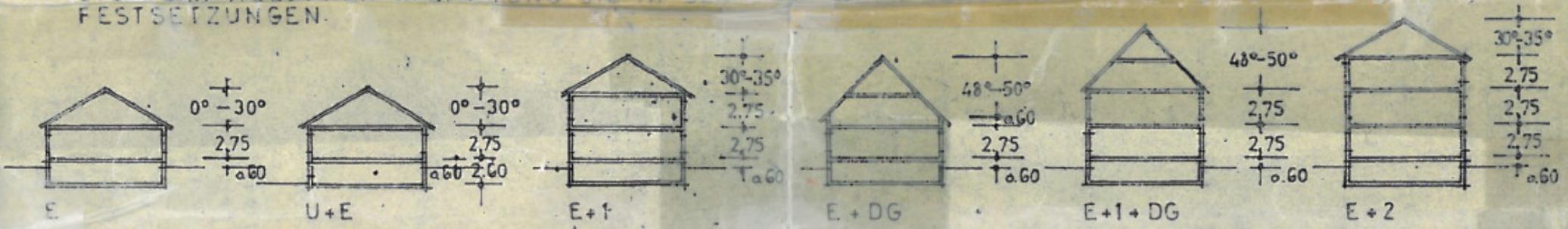


WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET I.S. DES § 4 DER BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG (Bau Nutz VO).
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS 1 „Bau Nutz VO“, SOWEIT SICH NICHT AUF GRUND DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN, SOWIE DER GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBAUDE AUF DEN DAFÜR IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN WENN SIE AN HAUPTGEBÄUDE ANGEBAUT WERDEN.
4. GEBÄUDE MIT DER FESTSETZUNG „E“ SOWIE „U+E“ SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 0°-30° MIT „E+DG“ UND „E+1+DG“ MIT EINER DACHNEIGUNG VON 48°-50° UND MIT DER FESTSETZUNG „E+1“ SOWIE „E+2“ MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30°-35° AUSZUFÜHREN. IM ÜBRIGEN GELTEN HINSICHTLICH DER AUSSEREN GESTALTUNG DIE IN DEN FOLGENDEN ZEICHNUNGEN FESTGESETZTEN FESTSETZUNGEN.



5. WELLBLECHGARAGEN ODER ÄHNLICHE, BEHELFSMÄSSIG WIRKENDE GARAGEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.
6. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN ALS STRASSENZÄUNE EINSCHLIESSLICH SOCKEL NICHT HÖHER ALS 1.25m SEIN, WOBEI DER SOCKEL NICHT HÖHER ALS 40cm SEIN DARF. DAS AUFSTOCKEN VON ZÄUNEN DURCH MATTEN IST UNZULÄSSIG. ALS STRASSENZÄUNE SIND NUR HOLZZÄUNE ZUGELASSEN.
7. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN I.S. DES § 23 ABS. 5 „Bau Nutz VO“ UNZULÄSSIG.
8. DIE BODENHÖHE DER GARAGEN AN DER STAATSSTRASSE 2241 IST JEWEILS AUF DIE HÖHE DER BESTEHENDEN FAHRBAHN DER STAATSSTRASSE +0.25m EINZUSTELLEN.

DIE GEMEINDE HAT DEN MIT BESCHLUSS VOM 27. 8. 1964
 AUFGESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN AM 28. 9. 1967 GEM. § 10 „B Bau G“
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 SCHNAITTACH, DEN 22. 2. 1968

Summ

